

# TE Vwgh Erkenntnis 2013/6/25 2012/08/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2013

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

## Norm

ASVG §113 Abs1 Z1;

ASVG §413;

ASVG §415;

AVG §38;

AVG §68 Abs1;

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988
1. ASVG § 413 heute
2. ASVG § 413 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. ASVG § 413 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
4. ASVG § 413 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 676/1991
1. ASVG § 415 heute
2. ASVG § 415 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 415 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
4. ASVG § 415 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
5. ASVG § 415 gültig von 01.05.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
6. ASVG § 415 gültig von 01.08.1998 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
7. ASVG § 415 gültig von 01.01.1956 bis 31.07.1998
1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. AVG § 68 heute

2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

### **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2013/08/0181 E 12. September 2013

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein des Schriftführer Mag. Berthou, über die Beschwerde der G GmbH in W, vertreten durch Dr. Gerhard Pail, Rechtsanwalt in 7400 Oberwart, Evangelische Kirchengasse 2, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. November 2011, ZI 6-SO-N4699/7-2011, betreffend Beitragszuschlag nach dem ASVG (mitbeteiligte Partei: Burgenländische Gebietskrankenkasse in 7001 Eisenstadt, Esterhazyplatz 3), zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 305,30 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Begründung**

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde einem Einspruch der beschwerdeführenden Partei gegen die Vorschreibung eines Beitragszuschlags gemäß § 113 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 ASVG in der Höhe von EUR 2.300,-- keine Folge gegeben. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde einem Einspruch der beschwerdeführenden Partei gegen die Vorschreibung eines Beitragszuschlags gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG in der Höhe von EUR 2.300,-- keine Folge gegeben.

Hinsichtlich des maßgeblichen Sachverhalts ist zunächst auf das - ebenfalls die beschwerdeführende Partei betreffende - hg Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI 2012/08/0002, zu verweisen, mit dem über eine die Beitragspflicht betreffende Beschwerde gegen einen ebenfalls vom 17. November 2011 datierenden Bescheid der belangten Behörde, in dem über die Pflichtversicherung und die Beitragspflicht abgesprochen worden war, entschieden wurde.

Im hier angefochtenen Bescheid führte die belangte Behörde aus, Voraussetzung für die nach § 33 Abs 1 ASVG normierte Meldeverpflichtung von Dienstnehmern zur Sozialversicherung sei das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Die belangte Behörde habe mit Bescheid vom selben Tag (dieser Bescheid lag dem Beschwerdeverfahren der ZI 2012/08/0002 zugrunde) festgestellt, dass B.I., H.V. und T.M. als Dienstnehmer der beschwerdeführenden Partei zum Zeitpunkt ihrer Betretung durch Organe des Finanzamtes am 25. Juni 2009 der Pflichtversicherung nach dem ASVG und AIVG unterlegen seien. Nach ständiger Rechtsprechung sei die belangte Behörde an diesen (eigenen) Bescheid auch dann gebunden, wenn er noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Daraus ergebe sich "jedoch für den vorliegenden Fall, dass dem Einspruch keine Folge zu geben war". Im hier angefochtenen Bescheid führte die belangte Behörde aus, Voraussetzung für die nach Paragraph 33, Absatz eins, ASVG normierte Meldeverpflichtung von Dienstnehmern zur Sozialversicherung sei das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Die belangte Behörde habe mit Bescheid vom selben Tag (dieser Bescheid lag dem Beschwerdeverfahren der ZI 2012/08/0002 zugrunde) festgestellt, dass B.I., H.V. und T.M. als Dienstnehmer der beschwerdeführenden Partei zum Zeitpunkt ihrer Betretung durch Organe des Finanzamtes am 25. Juni 2009 der Pflichtversicherung nach dem ASVG und AIVG unterlegen seien. Nach ständiger Rechtsprechung sei die belangte Behörde an diesen (eigenen) Bescheid auch dann gebunden, wenn er noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Daraus ergebe sich "jedoch für den vorliegenden Fall, dass dem Einspruch keine Folge zu geben war".

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit seines Inhalts sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte zu den Verfahren der Zlen 2012/0008/0002 und 0003 die gemeinsamen Verwaltungsakten vor und erstattete - ebenso wie die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse -

eine gemeinsame Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Gemäß § 33 Abs 1 ASVG haben die Dienstgeber oder deren gemäß § 35 Abs 3 ASVG Bevollmächtigte jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. 1. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG haben die Dienstgeber oder deren gemäß Paragraph 35, Absatz 3, ASVG Bevollmächtigte jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Nach § 113 Abs 1 ASVG kann ein Beitragszuschlag vorgeschrieben werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde. Nach Abs 2 dieser Bestimmung setzt sich der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren Betretung aus zwei Teilbeträgen zusammen, mit denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten werden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf EUR 500,-- je nicht vor Arbeitsantritt angemeldete Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf EUR 800,--. Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf EUR 400,-- herabgesetzt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen. Nach Paragraph 113, Absatz eins, ASVG kann ein Beitragszuschlag vorgeschrieben werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde. Nach Absatz 2, dieser Bestimmung setzt sich der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren Betretung aus zwei Teilbeträgen zusammen, mit denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten werden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf EUR 500,-- je nicht vor Arbeitsantritt angemeldete Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf EUR 800,--. Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf EUR 400,-- herabgesetzt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen.

2. Soweit die beschwerdeführende Partei in ihrer Beschwerde die Höhe vorgeschriebener Beiträge bekämpft, bezieht sie sich dabei offenbar auf den dem Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI 2012/08/0002, zugrunde liegenden Bescheid und geht damit am Verfahrensgegenstand - der Vorschreibung von Beitragszuschlägen nach § 113 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 ASVG - vorbei. 2. Soweit die beschwerdeführende Partei in ihrer Beschwerde die Höhe vorgeschriebener Beiträge bekämpft, bezieht sie sich dabei offenbar auf den dem Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI 2012/08/0002, zugrunde liegenden Bescheid und geht damit am Verfahrensgegenstand - der Vorschreibung von Beitragszuschlägen nach Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG - vorbei.

3. Im Übrigen wendet sich die beschwerdeführende Partei gegen die Annahme, dass die bei der Kontrolle betretenen Arbeiter Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 2 ASVG seien. Wenn die belangte Behörde dazu ausführe, dass sie an ihren eigenen nicht rechtskräftigen Bescheid über die Feststellung der Versicherungspflicht gebunden sei, stelle dies "lediglich eine nicht inhaltlich überprüfbare Scheinbegründung dar", zumal die belangte Behörde nicht näher ausführe, "auf welche konkrete Rechtsprechung" sie sich tatsächlich stütze. 3. Im Übrigen wendet sich die beschwerdeführende Partei gegen die Annahme, dass die bei der Kontrolle betretenen Arbeiter Dienstnehmer im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG seien. Wenn die belangte Behörde dazu ausführe, dass sie an ihren eigenen nicht rechtskräftigen Bescheid über die Feststellung der Versicherungspflicht gebunden sei, stelle dies "lediglich eine nicht inhaltlich überprüfbare Scheinbegründung dar", zumal die belangte Behörde nicht näher ausführe, "auf welche konkrete Rechtsprechung" sie sich tatsächlich stütze.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Landeshauptmann bei der Entscheidung über die Beitragspflicht, wenn er vorfrageweise auch die Versicherungspflicht zu beurteilen hat, wegen der Grundsätze der Unabänderlichkeit eigener Entscheidungen und der Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung an

seinen (vorherigen oder gleichzeitigen) Ausspruch über die Versicherungspflicht (als Hauptfragenentscheidung) auch dann gebunden, wenn diese Entscheidung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, sondern einem Rechtszug an den Bundesminister unterliegt (vgl. das hg Erkenntnis vom 14. April 2010, ZI 2009/08/0246, mwN). Der Abspruch über die Beiträge kann daher nicht mit dem Argument angegriffen werden, es habe im zu prüfenden Zeitraum keine Pflichtversicherung bestanden (vgl. das hg Erkenntnis vom 11. Juli 2012, ZI 2009/08/0121). Dies gilt gleichermaßen für die ebenfalls an das Bestehen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anknüpfende Vorschreibung von Beitragszuschlägen nach § 113 Abs 1 Z 1 ASVG. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Landeshauptmann bei der Entscheidung über die Beitragspflicht, wenn er vorfrageweise auch die Versicherungspflicht zu beurteilen hat, wegen der Grundsätze der Unabänderlichkeit eigener Entscheidungen und der Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung an seinen (vorherigen oder gleichzeitigen) Ausspruch über die Versicherungspflicht (als Hauptfragenentscheidung) auch dann gebunden, wenn diese Entscheidung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, sondern einem Rechtszug an den Bundesminister unterliegt (vgl. das hg Erkenntnis vom 14. April 2010, ZI 2009/08/0246, mwN). Der Abspruch über die Beiträge kann daher nicht mit dem Argument angegriffen werden, es habe im zu prüfenden Zeitraum keine Pflichtversicherung bestanden (vgl. das hg Erkenntnis vom 11. Juli 2012, ZI 2009/08/0121). Dies gilt gleichermaßen für die ebenfalls an das Bestehen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anknüpfende Vorschreibung von Beitragszuschlägen nach Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG.

Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 17. November 2011 (dieser trägt die gleiche Geschäftszahl wie der angefochtene Bescheid) die Pflichtversicherung der drei von den Organen des Finanzamtes betretenen Dienstnehmer zum Zeitpunkt der Betretung festgestellt. Nach der dargestellten hg Rechtsprechung war die belangte Behörde bei der gegenständlichen Vorschreibung eines Beitragszuschlags wegen der Betretung nicht gemeldeter Dienstnehmer hinsichtlich der Vorfrage des Bestehens versicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse an ihren eigenen Bescheid gebunden, weshalb das Bestehen der Pflichtversicherung angreifende Beschwerdevorbringen ins Leere geht.

4. Zum Vorliegen unbedeutender Folgen bzw. eines besonders berücksichtigungswürdigen Falles im Sinne des § 113 Abs 2 ASVG hat die beschwerdeführende Partei nichts vorgebracht, weshalb auch die Höhe des vorgeschriebenen Beitragszuschlags vor dem Verwaltungsgerichtshof keinen Bedenken begegnet. 4. Zum Vorliegen unbedeutender Folgen bzw. eines besonders berücksichtigungswürdigen Falles im Sinne des Paragraph 113, Absatz 2, ASVG hat die beschwerdeführende Partei nichts vorgebracht, weshalb auch die Höhe des vorgeschriebenen Beitragszuschlags vor dem Verwaltungsgerichtshof keinen Bedenken begegnet.

5. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 5. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Da die belangte Behörde die Verwaltungsakten bzw. die Gegenschrift zu den Zlen 2012/08/0002 und 0003 gemeinsam vorgelegt bzw. erstattet hat, war im gegenständlichen Verfahren die Hälfte des Vorlage- und Schriftsatzaufwandes zuzusprechen. Der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse waren keine Kosten zuzusprechen, da diese im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Da die belangte Behörde die Verwaltungsakten bzw. die Gegenschrift zu den Zlen 2012/08/0002 und 0003 gemeinsam vorgelegt bzw. erstattet hat, war im gegenständlichen Verfahren die Hälfte des Vorlage- und Schriftsatzaufwandes zuzusprechen. Der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse waren keine Kosten zuzusprechen, da diese im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war.

Wien, am 25. Juni 2013

### **Schlagworte**

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2013:2012080003.X00

**Im RIS seit**

29.07.2013

**Zuletzt aktualisiert am**

14.12.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)